

Allgemeine Bedingungen

Die in dieser Broschüre angebotenen Kreuzfahrten und Reisen wurden von **CRUCEMUNDO SL, CIF ausgewählt. B-64955172, Adresse:, Travessera de les Corts, 348, Lokal 4 Barcelona, Spanien und Lizenz GCMD-211, Verkauf auf dem spanischen und internationalen Markt.**

A) Abschluss der Pauschalreise

1. Informationen vor Vertragsabschluss

1. Bevor der Reisende durch einen Kombireisevertrag oder ein entsprechendes Angebot gebunden wird, stellt ihm das veranstaltende Reisebüro oder gegebenenfalls das Reisebüro das Standard-Informationsformular für Kombireiseverträge sowie die übrigen Merkmale und Merkmale zur Verfügung Informationen über die Reise gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung.

2. Personen mit eingeschränkter Mobilität, die genaue Informationen über die Eignung der Reise entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen erhalten möchten, um die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Buchung der Reise entsprechend ihren Merkmalen beurteilen zu können, müssen dies der organisierenden Agentur oder gegebenenfalls mitteilen, der Handelsagentur, damit Informationen bereitgestellt werden können.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 wird unter einer Person mit eingeschränkter Mobilität jede Person verstanden, deren Mobilität zur Teilnahme an der Reise aufgrund einer körperlichen Behinderung (sensorische oder motorische Behinderung, dauerhaft oder vorübergehend), einer Behinderung oder einer geistigen Behinderung oder aus anderen Gründen eingeschränkt ist aufgrund einer Behinderung oder aufgrund des Alters, und deren Situation eine angemessene Aufmerksamkeit und eine Anpassung der den anderen Teilnehmern während der Reise zur Verfügung gestellten Dienste an ihre besonderen Bedürfnisse erfordert.

3. Die vorvertraglichen Informationen, die dem Reisenden gemäß den Abschnitten a), c), d), e) und g) von Artikel 153.1 des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 zur Verfügung gestellt werden, sind integraler Bestandteil des Pauschalreisevertrags und werden nicht geändert, es sei denn, das Reisebüro und der Reisende vereinbaren dies ausdrücklich. Das veranstaltende Reisebüro und ggf. das Reisebüro werden dem Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages alle Änderungen der vorvertraglichen Informationen klar, verständlich und deutlich mitteilen.

2. Informationen zu den Bestimmungen für Reisepässe, Visa und Impfungen

1. Die veranstaltende Agentur bzw. ggf. die Einzelhandelsagentur ist verpflichtet, über die für die Reise und den Aufenthalt notwendigen Gesundheitsformalitäten sowie über die für Reisende geltenden Bedingungen in Bezug auf Reisepässe und Visa, einschließlich der ungefähren Frist, zu informieren um Visa zu erhalten, und ist für die Gültigkeit der bereitgestellten Informationen verantwortlich.

2. Der Reisende muss die für die Reise erforderlichen Unterlagen einholen, einschließlich Reisepass, Visa und Gesundheitsvorschriften. Alle Schäden, die aus dem Fehlen dieser Dokumentation entstehen können, gehen zu Lasten des Reisenden, insbesondere

die Kosten, die durch die Unterbrechung der Reise und eine eventuelle Rückführung entstehen.

3. Nimmt die organisierende Agentur oder gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur den Antrag des Reisenden an, die erforderlichen Visa für eines der in der Reiseroute enthaltenen Reiseziele zu beantragen, kann sie die Zahlung der Kosten für das Visum sowie verlangen Reisekosten. Management für die Verfahren, die vor der entsprechenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung durchgeführt werden müssen. In diesem Fall haftet die Agentur für den verursachten Schaden.

3. Reservierungsanfrage

1. Der Reisende, der eine Pauschalreise buchen möchte, stellt eine „Reservierungsanfrage“. Auf diese Anfrage hin verpflichtet sich die Einzelhandelsagentur oder gegebenenfalls die organisierende Agentur, die entsprechenden Schritte zu unternehmen, um eine Bestätigung der Reservierung zu erhalten.

2. Wenn der Reisende die Erläuterung eines Vorschlags für eine maßgeschneiderte Kombireise wünscht, kann die Agentur die Zahlung eines Betrags für die Vorbereitung des Projekts verlangen. Nimmt der Reisende das von der Agentur erstellte Kombireiseangebot an, wird der gelieferte Betrag auf den Reisepreis angerechnet.

3. Wenn die Agentur die Verwaltung der Reservierung übernommen hat, haftet sie für technische Fehler im Reservierungssystem, die ihr zuzurechnen sind, und für Fehler, die während des Reservierungsvorgangs gemacht werden.

4. Die Agentur haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzuschreiben sind oder die auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

4. Bestätigung der Reservierung

Der Abschluss des Kombireisevertrages erfolgt mit der Bestätigung der Reservierung. Ab diesem Zeitpunkt ist der kombinierte Reisevertrag für beide Parteien verbindlich.

5. Zahlungsplan

1. Zum Zeitpunkt der Bestätigung der Reservierung muss der Verbraucher 20 % des Preises der kombinierten Reise bezahlen, es sei denn, im Vertrag über die kombinierte Reise ist ein anderer Betrag festgelegt.

2. Die Zahlung des Restpreises muss spätestens 21 Tage vor Reiseantritt erfolgen, sofern im Kombireisevertrag kein abweichender Zahlungsplan festgelegt ist.

3. Wenn der Reisende den Zahlungsplan nicht einhält, kann die Agentur den Vertrag kündigen und die für die Abwicklung der Reise durch den Reisenden vor der in Ziffer 13 vorgesehenen Abreise festgelegten Regeln anwenden.

B) Regeln für Pauschalreiseleistungen

6. Vorteile

Die Leistungen, die den kombinierten Reisevertrag ausmachen, ergeben sich aus den Informationen des Verbrauchers in den vorvertraglichen Informationen und werden nicht geändert, es sei denn, das Reisebüro und der Reisende vereinbaren ausdrücklich gemäß Ziffer 1.3. Vor Reiseantritt stellt das Reisebüro dem Reisenden die für die Leistungserbringung notwendigen Quittungen, Gutscheine und Fahrkarten zur Verfügung.

7. Unterkunft

Sofern sich aus den vorvertraglichen Informationen oder den besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt:

- a) Für die Länder, in denen es eine offizielle Klassifizierung von Hotelbetrieben oder sonstigen Beherbergungsbetrieben gibt, enthält die Broschüre die touristische Klassifizierung, die dem jeweiligen Land zuerkannt wird.
- b) Die Zimmerbelegungszeiten richten sich nach den im jeweiligen Land und in der jeweiligen Unterkunft geltenden Vorschriften.
- c) Bei den Drei- oder Vierbettzimmern bzw. Hütten handelt es sich in der Regel um Doppelzimmer, zu denen ein oder zwei Klappbetten hinzugefügt werden können.

8. Transport

1. Der Reisende muss mit der vom Reisebüro angegebenen Vorankündigung am angegebenen Abreiseort eintreffen.
2. Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit Handgepäck oder anderen Gegenständen, die der Reisende mit sich führt, gehen ausschließlich auf sein Risiko und seine Kosten, solange sich diese im Besitz des Reisenden befinden.

9. Sonstige Dienstleistungen

1. Die Vollpension umfasst in der Regel ein kontinentales Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Unterkunft. Sofern nicht anders angegeben, beinhaltet die Halbpension ein kontinentales Frühstück, Abendessen und Unterkunft. In den Mahlzeiten sind grundsätzlich keine Getränke enthalten.
2. Besondere Ernährungsformen (vegetarische oder spezielle Diäten) werden nur dann gewährleistet, wenn sie in den vom Veranstalter im Kombireisevertrag anerkannten besonderen Bedürfnissen enthalten sind.
3. Haustiere sind auf Schiffen nicht gestattet.

C) Rechte und Pflichten der Parteien vor Reiseantritt

10. Vertragsänderungen

1. Das veranstaltende Reisebüro darf die Vertragsbestimmungen vor Reiseantritt nur ändern, wenn die Änderung unerheblich ist und das veranstaltende Reisebüro selbst oder gegebenenfalls das Reisebüro den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger deutlich über die Änderung informiert, verständlich und hervorragend.

2. Wenn der Veranstalter vor Beginn der Reise gezwungen ist, wesentliche Änderungen an den Hauptmerkmalen der Reiseleistungen vorzunehmen oder besondere Anforderungen des zuvor akzeptierten Reisenden, des Veranstalters oder gegebenenfalls nicht erfüllen kann, benachrichtigt das Reisebüro den Reisenden unverzüglich und auf klare, verständliche und gut sichtbare Weise auf einem dauerhaften Datenträger und die Mitteilung muss Folgendes enthalten:

- wesentliche Änderungsvorschläge und ggf. deren Auswirkungen auf den Preis;
- Eine angemessene Frist für den Reisenden, seine Entscheidung mitzuteilen;
- Der Hinweis, dass, wenn der Reisende seine Entscheidung nicht innerhalb der angegebenen Frist mitteilt, davon ausgegangen wird, dass er die wesentliche Änderung ablehnt und sich daher dafür entscheidet, den Vertrag ohne Vertragsstrafe zu kündigen; Und
- Wenn die Agentur diese anbieten kann, die angebotene Ersatz-Kombinationsreise und deren Preis.

Der Reisende kann wählen, ob er die vorgeschlagene Änderung akzeptiert oder den Vertrag ohne Vertragsstrafe kündigt. Wählt der Reisende den Rücktritt vom Vertrag, kann er eine Ersatz-Kombireise annehmen, die ggf. von der veranstaltenden Agentur oder der Reiseagentur angeboten wird. Die Ersatzreise muss nach Möglichkeit von gleichwertiger oder höherer Qualität sein.

Führt die Vertragsänderung oder Ersatzreise zu einer Minderung der Reisequalität oder -kosten, hat der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.

Für den Fall, dass der Reisende den Vertrag ohne Vertragsstrafe kündigen möchte oder die angebotene Ersatz-Kombinationsreise nicht annimmt, erstattet die organisierende Agentur oder gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur alle für die Reise geleisteten Zahlungen innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn Kalendertage ab dem Datum der Vertragsbeendigung. Für diese Zwecke gelten die Regelungen der Abschnitte 22 bis 6.

11. Preisüberprüfung

1. Eine Preiserhöhung durch die Agentur ist nur bis 20 Kalendertage vor Reiseantritt möglich. Darüber hinaus kann die Erhöhung nur vorgenommen werden, um die Höhe des Reisepreises an Schwankungen anzupassen:

- a) Die für die organisierte Reise geltenden Wechselkurse.
- b) Der Preis der Personenbeförderung, der aus Treibstoff oder anderen Energieformen gewonnen wird.
- c) Die Höhe der Steuern oder Abgaben auf die im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen, die von Dritten erhoben werden, die nicht direkt an der Durchführung der kombinierten Reise beteiligt sind, einschließlich Touristen-, Lande- und Ein- oder Ausschiffungsgebühren, Steuern und Zuschläge in Häfen und Flughäfen.

2. Im Vertrag wird das Datum angegeben, an dem die im vorherigen Abschnitt dargelegten Konzepte berechnet wurden, damit der Reisende den Bezugspunkt für die Berechnung der Preisänderungen kennt.

3. Die veranstaltende Agentur oder gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur teilt dem Reisenden die Erhöhung in klarer und verständlicher Form mit, begründet die Erhöhung und stellt ihre Berechnung spätestens 20 Tage vor Reiseantritt in dauerhafter Form zur Verfügung des Ausflugs.

4. Nur wenn die Preiserhöhung zu einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 % führt, kann der Reisende den Vertrag ohne Vertragsstrafe kündigen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffer 10.

12. Übertragung der Reservierung

1. Der Reisende kann seine Reservierung auf eine Person übertragen, die alle im Prospekt, Programm oder Kombireiseangebot und im Vertrag genannten Voraussetzungen für die Durchführung der Kombireise erfüllt.

2. Die Umbuchung muss mindestens 7 Kalendertage vor Reiseantritt der veranstaltenden Agentur bzw. ggf. der Einzelhandelsagentur schriftlich mitgeteilt werden, wobei sich der Reisende nur auf die tatsächlich entstandenen Kosten als a auswirken kann Ergebnis der Aufgabe.

3. Für den Fall, dass der Reisende und die Person, an die die Reservierung übertragen wurde, gegenüber der Zahlungsstelle gesamtschuldnerisch für den Rest des Preises sowie für etwaige Provisionen, Zuschläge und andere zusätzliche Kosten haften, die durch die Übertragung verursacht wurden .

13. Auflösung der Reise durch den Reisenden vor Reiseantritt

1. Der Reisende kann den Vertrag jederzeit vor Reiseantritt kündigen. In diesem Fall kann das veranstaltende Reisebüro oder gegebenenfalls das Reisebüro von ihm die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Vertragsstrafe verlangen. Im Vertrag kann eine pauschale Vertragsstrafe festgelegt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Beendigung des Vertrages im Hinblick auf den Reiseantritt und den zu erwartenden Kosteneinsparungen und Einnahmen aus der anderweitigen Inanspruchnahme der Reiseleistungen steht.

In solchen Fällen erstattet die veranstaltende Agentur oder gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur die eventuell für die kombinierte Reise geleistete Zahlung abzüglich der entsprechenden Vertragsstrafe.

2. Treten jedoch am Zielort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände ein, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Passagieren zum Zielort erheblich beeinträchtigen, kann der Reisende den Vertrag vor Vertragsbeginn ohne Vertragsstrafe kündigen. und mit Anspruch auf Erstattung sämtlicher Zahlungen, die er aufgrund der Reise getätigt hat.

3. Diese Erstattungen erfolgen an den Reisenden unter Abzug der entsprechenden Vertragsstrafe im Fall des vorstehenden Abschnitts 1 innerhalb einer Frist von höchstens 14 Kalendertagen nach Beendigung des kombinierten Reisevertrags.

4. Wenn der Reisende seinen Wunsch, die Reise nicht durchzuführen, nicht mitteilt und nicht zum geplanten Abreisezeitpunkt und -ort erscheint, verliert er das Recht auf Rückerstattung der gelieferten Beträge und ist weiterhin zur Zahlung dieser Beträge verpflichtet warteten auf ihre Bezahlung.

5. Wenn die Nichterfüllung jedoch auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, hat der Reisende Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beträge abzüglich der Verwaltungskosten und der Stornierungskosten. Als unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände gelten für diese Zwecke der Tod, ein Unfall oder eine schwere Krankheit des Reisenden oder einer seiner Personen, mit denen er zusammenlebt, oder ein ähnlicher Umstand, der ihn von der Teilnahme an der Reise abhält, und die Benachrichtigung der Agentur hierüber Unmöglichkeit vor der Abreise. Aussteigen

14. Rücktritt von der Reise durch den Veranstalter vor Reiseantritt

Kündigt das veranstaltende Reisebüro oder gegebenenfalls das Reisebüro den Vertrag aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, muss es alle vom Reisenden geleisteten Zahlungen innerhalb einer Frist von höchstens 14 Kalendertagen nach Vertragsbeendigung zurückerstatten. Die Agentur ist nicht für die Zahlung zusätzlicher Entschädigungen an den Reisenden verantwortlich, wenn die Stornierung auf Folgendes zurückzuführen ist:

a) Die Anzahl der für die kombinierte Reise angemeldeten Personen unterschreitet die im Vertrag festgelegte Mindestanzahl und die veranstaltende Agentur oder gegebenenfalls die Reiseagentur teilt dem Reisenden die Stornierung innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist mit Die neueste Version wird sein:

- o 20 Tage vor Reiseantritt bei Reisen mit einer Dauer von mehr als 6 Tagen.
- o 7 Tage bei Reisen zwischen 2 und 6 Tagen.
- o 48 Stunden bei Reisen von weniger als 2 Tagen.

b) Der Veranstalter kann den Vertrag aufgrund unabwendbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllen und der Rücktritt wird dem Reisenden unverzüglich vor Beginn der Pauschalreise mitgeteilt.

D) Rechte und Pflichten der Parteien nach Reiseantritt

15. Pflicht zur Mitteilung etwaiger Vertragsmängel

Stellt der Reisende fest, dass eine der in der Reise enthaltenen Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht wird, muss er die Vertragswidrigkeit unverzüglich dem veranstaltenden Reisebüro oder gegebenenfalls dem Reisebüro unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen melden die Umstände des Falles.

16. Beseitigung etwaiger Vertragswidrigkeiten und nicht vertragsgemäßer Erbringung eines wesentlichen Teils der Reiseleistungen

1. Wenn eine der in der Reise enthaltenen Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht wird, muss die organisierende Agentur und gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur die Vertragswidrigkeit beheben, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und des Wertes der betroffenen Reiseleistungen. Für den Fall, dass die Vertragswidrigkeit nicht behoben wird, gelten die Bestimmungen der Ziffer 22.

2. Wenn keine der oben genannten Ausnahmen zutrifft und eine Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist behoben wird oder die Agentur die Korrektur verweigert oder eine sofortige Lösung verlangt, kann der Reisende selbst dies tun und eine Rückerstattung des Betrags verlangen hierfür erforderliche Aufwendungen.

3. Wenn ein erheblicher Teil der Reiseleistungen nicht wie im Vertrag vereinbart erbracht werden kann, bietet das veranstaltende Reisebüro oder gegebenenfalls das Reisebüro ohne zusätzliche Kosten geeignete Alternativformeln für die normale Fortsetzung der Reise an und auch wann die Rückreise des Reisenden zum Abreiseort nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

Diese alternativen Formeln müssen nach Möglichkeit von gleichwertiger oder besserer Qualität sein, und wenn sie von minderer Qualität sind, gewährt die organisierende Agentur oder gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur einen angemessenen Preisnachlass.

Der Reisende kann die angebotenen Alternativen nur ablehnen, wenn diese nicht mit dem vereinbarten Angebot der kombinierten Reise vergleichbar sind oder die Preisminderung unzureichend ist.

4. Wenn eine Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Reise hat und die organisierende Agentur oder gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur sie nicht innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist behoben hat, kann der Reisende den Vertrag ohne Zahlung einer Vertragsstrafe kündigen. und gegebenenfalls sowohl eine Preisminderung als auch eine Entschädigung für den verursachten Schaden gemäß den Bestimmungen von Ziffer 22 verlangen.

5. Wenn alternative Reiseformeln nicht gefunden werden können oder der Reisende diese ablehnt, weil sie nicht mit dem auf der Reise vereinbarten Angebot vergleichbar sind oder weil die angebotene Preisreduzierung unzureichend ist, hat der Reisende Anspruch auf eine Preisreduzierung und eine Entschädigung Schadensersatz ohne Kündigung des kombinierten Reisevertrages nach Maßgabe der Ziffer 22 zu verlangen.

6. In den in den Abschnitten 4 und 5 oben genannten Fällen sind die organisierende Agentur und gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur, wenn die kombinierte Reise eine Personenbeförderung umfasst, auch verpflichtet, dem Reisenden eine Rückführung mit einer gleichwertigen Beförderung anzubieten. ohne unnötige Verzögerung und ohne zusätzliche Kosten.

17. Unmöglichkeit, die vertraglich vorgesehene Rückgabe aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände zu garantieren

1. Kann die vertragsgemäße Rückreise des Reisenden aufgrund unabwendbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht gewährleistet werden, übernimmt die veranstaltende Agentur bzw. ggf. die Reiseagentur nach Möglichkeit die Kosten für die erforderliche

Unterbringung einer gleichwertigen Kategorie für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisendem, es sei denn, in den europäischen Vorschriften zu Passagierrechten ist ein anderer Zeitraum festgelegt.

2. Die im vorherigen Abschnitt festgelegte Kostenbegrenzung gilt nicht für Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität (wie in Abschnitt 1.2 oben definiert) oder deren Begleitpersonen, schwangere Frauen, unbegleitete Minderjährige sowie für Personen, die besondere medizinische Hilfe benötigen. wenn ihre besonderen Bedürfnisse mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt der organisierenden Agentur oder gegebenenfalls der Einzelhandelsagentur gemeldet wurden.

18. Mitwirkungspflicht des Reisenden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise

Der Reisende muss die Hinweise des Veranstalters, des Reisevermittlers oder seiner Vertreter vor Ort für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise sowie die allgemein für Nutzer der in der kombinierten Reise enthaltenen Leistungen geltenden Vorschriften befolgen. Insbesondere bei Gruppenreisen wird er den anderen Teilnehmern gegenüber den gebotenen Respekt zeigen und ein Verhalten an den Tag legen, das den normalen Ablauf der Reise nicht beeinträchtigt.

19. Fürsorgepflicht der Agentur

1. Das veranstaltende Reisebüro und gegebenenfalls das Reisebüro sind verpflichtet, dem Reisenden in Schwierigkeiten, insbesondere im Falle außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände, unverzüglich angemessene Hilfe zu leisten.

2. Die Hilfe muss insbesondere Folgendes umfassen:

a) Bereitstellung angemessener Informationen durch Gesundheitsdienste, lokale Behörden und konsularische Unterstützung; Und

b) Bereitstellung angemessener Informationen durch Gesundheitsdienste, lokale Behörden und konsularische Unterstützung; Und.

3. Wurden die Schwierigkeiten vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit des Reisenden verursacht, können die organisierende Agentur und gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur dem Reisenden einen angemessenen Zuschlag für diese Hilfeleistung in Rechnung stellen. Dieser Zuschlag darf die der Agentur tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

E) Vertragliche Haftung für mangelhafte Leistung oder Vertragsverletzung

20. Haftung von Reisebüros.

1. Das veranstaltende Reisebüro und das Reisebüro haften dem Reisenden gegenüber gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Erfüllung des kombinierten Reisevertrages.

Wer gegenüber dem Reisenden reklamiert, hat ein Repetitionsrecht gegenüber dem Veranstalter, auf den die Vertragsverletzung oder mangelhafte Vertragserfüllung zurückzuführen ist, je nachdem, in welchem Bereich er die kombinierte Reise regelt.

2. Die veranstaltende Agentur und die Reiseagentur werden dem Reisenden gegenüber Rücksicht darauf nehmen, ob sie die in der kombinierten Reise enthaltenen Leistungen selbst oder durch ihre Erfüllungsgehilfen oder andere Leistungserbringer durchführen lassen.

21. Recht auf Preisminderung, Schadensersatz und Beschränkungen

1. Für den Zeitraum der Vertragswidrigkeit hat der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.

2. Der Reisende hat gegenüber dem Reiseveranstalter bzw. gegebenenfalls gegenüber dem Reisevermittler Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für etwaige Schäden, die ihm durch die Vertragswidrigkeit entstehen.

3. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler nachweist, dass die Vertragswidrigkeit:

a) Dem Reisenden zuzuschreiben;

b) einem Dritten zuzuschreiben sind, der nicht mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen in Zusammenhang steht und unvorhersehbar oder unvermeidbar ist; entweder,

c) Aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände.

4. Soweit die Leistungen des kombinierten Reisevertrages durch internationale Abkommen geregelt sind, gelten für die veranstaltenden Agenturen und Einzelhandelsagenturen die Beschränkungen des Umfangs oder der Zahlungsbedingungen der Entschädigung durch die in die Reise einbezogenen Leistungsträger.

5. Wenn die Vorteile des kombinierten Reisevertrags nicht durch internationale Abkommen geregelt sind: (i) darf die Entschädigung, die der Zahlung der Agentur für Körperverletzungen oder Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, entsprechen, nicht vertraglich beschränkt werden. ; und (ii) der Rest der Entschädigung, die die Agenturen möglicherweise zahlen müssen, ist auf das Dreifache des Gesamtpreises der kombinierten Reise begrenzt.

6. Die aufgrund des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 gewährten Entschädigungen oder Preisnachlässe und diejenigen, die aufgrund der in Artikel 165.5 desselben Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 aufgeführten internationalen Vorschriften und Übereinkommen gewährt werden, werden der Reihe nach voneinander abgezogen um eine übermäßige Entschädigung zu vermeiden.

F) Ansprüche und Klagen aus dem Vertrag

22. Anwendbares Recht

Für diesen kombinierten Reisevertrag gelten die Vereinbarungen zwischen den Parteien und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der geltenden und geltenden regionalen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 vom 16. November 2007 dass der konsolidierte Text des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Benutzer und anderer ergänzender Gesetze genehmigt wird.

23. Ansprüche gegenüber der Agentur

1. Der Reisende kann unbeschadet der ihm entgegenstehenden rechtlichen Schritte Ansprüche wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Vertragserfüllung schriftlich bei der Reiseagentur und/oder der Reiseagentur und/oder dem Reiseveranstalter unter den Postadressen und/oder per E-Mail geltend machen. Zu diesem Zweck von Reisebüros mitgeteilte Adressen.
2. Innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen muss die Agentur schriftlich auf die geltend gemachten Ansprüche antworten.

24. Alternative Streitbeilegung

1. Der Verbraucher und die Agentur können jederzeit die Vermittlung der zuständigen Verwaltung oder der zu diesem Zweck eingerichteten Stellen beantragen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung des Konflikts zu finden.
2. Der Verbraucher kann seine Ansprüche an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richten. Der Konflikt kann einem Schlichtungsverfahren unterworfen werden, wenn die Agentur, auf die sich der Anspruch bezieht, zuvor dem Verbraucherschlichtungssystem beigetreten ist (in diesem Fall wird die Agentur den Verbraucher ordnungsgemäß benachrichtigen) oder wenn die Agentur, obwohl sie kein Mitglied ist, den Antrag des Verbrauchers auf Schlichtung annimmt.

Ansprüche im Zusammenhang mit Trunkenheit, Verletzung, Tod oder rationalen Beweisen einer Straftat können nicht Gegenstand eines Verbraucherschlichtungsverfahrens sein.

Im Falle eines Verbraucherschlichtungsverfahrens entscheidet der Schiedsspruch des von der Verbraucherschlichtungsstelle benannten Schiedsgerichts über den geltend gemachten Anspruch endgültig und ist für beide Parteien bindend.

3. Wenn die veranstaltende Agentur und/oder gegebenenfalls die Einzelhandelsagentur an ein alternatives Streitbeilegungssystem angeschlossen sind oder durch eine Regel oder einen Verhaltenskodex dazu verpflichtet sind, werden sie den Reisenden über diesen Umstand informieren vor der Abreise. Formalisierung des kombinierten Reisevertrags.

25. Rechtliche Schritte

1. Sofern die Streitigkeit nicht Gegenstand einer Verbraucherschlichtungsstelle ist, kann der Reisende Klage vor Gericht erheben.
2. Klagen aus dem kombinierten Reisevertrag verjähren für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Reise endete oder hätte enden sollen.